

Satzung des Fördervereins
der
Grundschule Datzeberg

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zeitdauer
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Zweck und Aufgaben
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Finanzierung
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Eintritt
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsrechte
- § 11 Mitgliedspflichten
- § 12 Beitrag
- § 13 Organe
- § 14 Vorstand
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Auflösung
- § 19 Rechtsverkehr

Satzung des Schulvereins der Grundschule Datzeberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Datzeberg“ und nach Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg, Stadtgebiet Datzeberg, Rasgrader Str. 4.

§ 2 Zeitdauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg zur Unterstützung von Behinderteneinrichtungen.
5. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie den entsprechenden Fördermitteln gemäß den dafür geltenden Bestimmungen. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe (10 €) von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der in den Zielen des Vereins seine Aufgabe sieht.
3. Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder

3 a) Persönliche Mitglieder

Persönliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt.

3 b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied können juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.

§ 8 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Eintrittserklärung beim Vorstand und durch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nach Beschluss erworben. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

2. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er soll die Angabe der Gründe enthalten und nach Möglichkeit zum Ende des Schuljahres erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss des persönlichen bzw. fördernden Mitgliedes, wenn das Mitglied
 - der Satzung zuwiderhandelt und damit dem Verein Schaden zufügt;
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
 - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und nach wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - Kinder in der 4. Klasse haben und die Schule wechseln

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

§ 10 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vertretung und den Schutz ihrer Interessen gemäß Satzung und den jeweiligen Beschlüssen wahrzunehmen. Sie haben das Recht auf Information, zu wählen und gewählt zu werden.

§ 11 Mitgliedspflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) alle den Verbandszweck berührenden Maßnahmen zur Geltung zu bringen.
- b) Maßnahmen grundsätzlicher Art über Fragen, die dem Wesen der Verbandsarbeit entsprechen oder der Zuständigkeit gemäß bei dem Verband liegen, nur nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand zu treffen.
- c) die Satzung und deren Folgebeschlüsse und die entsprechenden Entscheidungen des Vorstandes wirksam zu machen.
- d) Alle Vereinsmitglieder einer Schulklasse bestimmen aus ihrer Mitte je zwei Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit. Sie halten die Verbindung zum Förderverein und sind für die Weitergabe von Informationen an die Elternschaft verantwortlich.

§ 12 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Vereinskosten einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragssetzung erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand.
2. Für jedes Schuljahr entwirft der Vorstand eine verbindliche Beitragsordnung.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Verantwortlichen für Finanzen
 - dem Protokollführer
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Intern gilt jedoch, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden ein anderes Vorstandsmitglied den Verein vertritt.

§ 15 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins, sie findet einmal im Schuljahr statt.
2. Die MV ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen.
3. Die MV nimmt entgegen:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht des Schatzmeisters (Verantwortliche für Finanzen)
 - den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt Entlastung.

4. Die MV wählt
 - a) den Vorstand
 - b) ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Schuljahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste MV.

§ 17 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens alle zwei Vereinsmitglieder für Öffentlichkeitsarbeit je Schulklasse anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die gefassten Beschlüsse bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers, um wirksam zu werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der zwei Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der MV.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist in diesem Falle gemäß § 5 der Satzung zu verwenden.

§ 19 Rechtsverkehr

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.